

STATUTEN DES VEREINS ERZMINEN HINTERRHEIN

- Art. 1 Unter dem Namen ERZMINEN HINTERRHEIN besteht am jeweiligen Wohnort des Vereinspräsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Name, Sitz
- Art. 2 Zweck des Vereins ERZMINEN HINTERRHEIN Zweck
- Der Verein ERZMINEN HINTERRHEIN will alle vorhandenen und vermuteten Geschichtszeugen im Einzugsgebiet des Rheins südlich der Viamala (Kreise Avers, Rheinwald, Schams) betreffend Erzabbau
- der Nachwelt erhalten
 - der Wissenschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit soweit möglich und auch sinnvoll zugänglich machen
 - alle Aktivitäten (Erforschungs-, Erhaltungs- und Unterhaltmassnahmen, wissenschaftliche, historische und touristische Aktivitäten) an den verschiedenen Standorten koordinieren
- Dazu arbeitet der Verein eng zusammen mit den Territorialgemeinden, den Haltern der Abbauregale, den Grundbesitzern, den Tourismusorganisationen, sowie weiteren, sich mit dem Bergbau beschäftigenden Organisationen.
- Der Verein ERZMINEN HINTERRHEIN ist zudem Partnerverein des Vereins FREUNDE DES BERGBAUS GRAUBÜNDEN (FBG) und unterstützt dessen Aufgaben und Ziele im Rahmen der Statuten des FBG in der Fassung vom 14.03.2009.
- Art. 3 Der Verein ERZMINEN HINTERRHEIN finanziert sich aus Finanzierung
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Legaten
 - weiteren Zuwendungen

Art. 4	Mitglied des Vereins ERZMINEN HINTERRHEIN können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.	Mitgliedschaft
Art. 5	Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern: Hoheitsmitglieder: Politische Gemeinden, deren Hoheitsgebiet durch das Einzugsgebiet des Vereins ERZMINEN HINTERRHEIN erfasst wird und auf deren Territorium entsprechende Anlagen nachgewiesen sind. Einzelmitglieder: Alle übrigen Personen	Mitglieder- kategorien
Art. 6	Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme der nachsuchenden Person durch den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein bedarf der Mehrzahl der Stimmen.	Entstehung der Mitgliedschaft
Art. 7	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitritts-gesuch zu stellen.	Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsnachfolge
Art. 8	Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2010 schriftlich an den Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für das laufende Jahr und allenfalls bereits beschlossener Sonderbeiträge.	Austritt

-
- | | | |
|---------|---|----------------------------------|
| Art. 9 | <p>Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nachhaltig verletzt oder die Vereinsbeschlüsse missachtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>Der Ausschluss ist zu begründen.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der Stimmen.</p> | Ausschluss |
| Art. 10 | <p>Die Hoheitsmitglieder verfügen über je fünf Stimmen.</p> <p>Das Stimmrecht der einzelnen Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.</p> | Stimmrecht der Hoheitsmitglieder |
| Art. 11 | <p>Die Einzelmitglieder haben unbesehen ihrer Organisation eine Stimme.</p> | Stimmrecht der Einzelmitglieder |
| Art. 12 | <p>20 Stimmen haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes vorzuschlagen.</p> <p>Der Vorstand hat innert 2 Monaten hiezu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Vereinsversammlung fällt, der nächstmöglichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.</p> | Vorschlagsrecht |
| Art. 13 | <p>Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben und ist bestrebt, die Ziele des Vereins in seinem Handeln umzusetzen.</p> | Mitgliedschaftspflichten |
| Art. 14 | <p>Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten, 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:</p> | Beitragspflicht |

Hoheitsmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag zwischen CHF 400 und maximal CHF 800 fest, der pro Hoheitsmitglied zu entrichten ist.

Einzelmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliederbeitrag zwischen CHF 50.- und CHF 100.- fest.

- Art. 15 Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages und/oder des Vorstandes besteht nicht. Haftung
- Art. 16 Die Organe des Vereines sind: Organe
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisionsstelle
- Weitere Gremien des Vereins können sein:
1. Operative Leitung (ohne Organfunktion)
 2. Fachbeirat (ohne Organfunktion)
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu: Mitglieder-versammlung, Befugnisse
1. Erlass und Änderung der Statuten
 2. Genehmigung der Erhaltungskonzepte der einzelnen Geschichtszeugen
 3. Erlass und Änderung des Finanzreglementes
 4. Erlass und Änderung des Einzugsgebietes des Vereines
 5. Ausschluss von Mitgliedern
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 7. Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust
 8. Genehmigung Budget
 9. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Aktionsprogramms
 10. Festlegung der Mitgliederbeiträge

11. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
12. Wahl der Revisionsstelle

- Art. 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- Der Vereinsvorstand oder 20 Stimmen können unter Angabe des Zweckes jederzeit verlangen, dass innert 2 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes zuzustellen.
- Art. 19 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Stimmen anwesend sind.
- Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand gilt die Vorlage als abgelehnt.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmen die geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 20 An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen.
- Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.
- Art. 21 Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Ordentliche und
ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung

Beschlussfähigkeit
und
Beschlussfassung

Traktandierungs-
pflicht

Wahlen

Art. 22	<p>Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier bis sechs Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.</p> <p>Dem Vorstand kommen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.3. Einberufung der Mitgliederversammlung.4. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.5. Einsetzung des für den Vereinsbetrieb und die Betreuung der Geschichtszeugen nötigen Personals.6. Einsetzung der operativen Leitung, des Beirates sowie der Fachkommissionen.7. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.	Vorstand, Zusammen- setzung, Befugnisse
Art. 23	<p>Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt spätestens einen Monat nach der Wahlversammlung.</p>	Amtsdauer, Konstituierung
Art. 24	<p>Der Präsident und der Aktuar vertreten den Verein nach Aussen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.</p>	Vertretung nach Aussen
Art. 25	<p>Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.</p>	Geschäftsordnung, Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 26 | Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück oder fällt es dauernd aus, ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. | Vakanz |
| Art. 27 | <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, welche von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.</p> <p>Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand.</p> <p>Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor und stellt Antrag über die Entlastung der Organe.</p> | Revisionsstelle,
Amtsdauer,
Befugnisse und
Aufgaben |
| Art. 28 | Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter dem Präsidium eines Vorstandsmitgliedes zeitweilig Kommissionen einsetzen. Deren Amtsdauer ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Ihnen kommt keine Organfunktion zu. Der Aufwand muss budgetiert oder anderweitig zugesichert sein. | Kommissionen |
| Art. 29 | Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich im Rahmen der verfügbaren Mittel bis höchstens CHF 5'000.00 entscheiden. | Finanz-
kompetenzen |
| Art. 30 | Die Entschädigung der Organe, der operativen Leitung, allfälliger Kommissionen und des Beirates sind in einem besonderen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt. | Entschädigungs-
reglement |

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstands kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

- | | | |
|---------|---|-----------------------|
| Art. 31 | Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. | Rechnungsjahr |
| Art. 32 | Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen. | Änderung der Statuten |
| Art. 33 | <p>Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.</p> <p>Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.</p> <p>Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.</p> <p>Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> | Vereinsauflösung |
| Art. 34 | Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt. | Gerichtsstand |

Art. 35 Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt. Handelsregister-
eintrag

Art. 36 Diese Statuten traten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 13. Dezember 2009 in Zillis in Kraft. Inkrafttreten

Statutenänderung der Art. 6, 17, 23 und 31 genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2014.

Der Präsident



Johannes Mani

Der Aktuar



David Pedrett